

WALDORF • FROMMER

WALDORF FROMMER Rechtsanwälte • Beethovenstraße 12 • 80336 München

Per Einwurf Einschreiben

Frau Peggy Hoffmann
Herrn Ingbert Hoffmann
Stieglitzstrasse 92
D-04229 Leipzig

Aktennummer _____ **01349/2015** - bitte stets angeben -
Telefon _____ 089 / 24 88 99 760 - Mo bis Fr 08.00 - 18.00 Uhr -
Telefax _____ 089 / 24 88 99 761
Datum _____ 02.03.2016

Getty Images International

J.

Peggy Hoffmann und Ingbert Hoffmann

wegen illegaler Vervielfältigung und öffentlicher Zugänglichmachung geschützter Fotografien u.a.

Sehr geehrte Frau Hoffmann,
sehr geehrter Herr Hoffmann,

in vorstehender Angelegenheit nehmen wir Bezug auf die bislang geführte Korrespondenz und fassen wie folgt zusammen:

Sie haben weder die Unterlassungs- noch die Auskunftsansprüche erfüllt

Unsere Mandantschaft war zwar bemüht, eine umfassende außergerichtliche Klärung mit Ihnen herbeizuführen. Sie haben jedoch bislang sowohl die Abgabe einer Unterlassungserklärung als auch die Erteilung einer ordnungsgemäßen Auskunft betreffend die Dauer der Bildnutzung verweigert. Unsere Mandantschaft geht daher davon aus, dass offenbar kein Interesse an einer endgültigen Klärung der Auseinandersetzung ohne Einschaltung der Gerichte besteht.

Rechtsanwälte und Gesellschafter

Björn Frommer
Axel Gillessen
Marc Hügel
Katja Nikolaus
Johannes Waldorf

Rechtsanwälte¹

Florian Aigner
David Appel
Philine Baader³
Annalivia Becker
Clarissa Benner²
Andreas Berger
Elzbieta Bisle
Ron Bisle²
Anja Bonk
Thomas Bratschko
Denise Ebeling
Sabine Ebner
Christoph Eichler
Stephanie Emrich
Rebekka Engbarth
Thomas Fritz
Horst Gärtner
Thorsten Glock^{2,4}
Janine Groß
Daniela Grund²
Cyra Halff
Linda Haß
Philip Hemmerich
Steve Hillebrand
Thomas Janker
Alexander Jelonek
Nesche Kadirova
Claudia Keul
Jung-Hun Kim
Carolin Kluge
Anna Kneip
André Koch
Claudia Lucka
Frank Metzler
Marijana Nikse
Cornelia Raiser
Manuel Roderer
Eva von Rüden
Anamaria Scheunemann
Florian Schörghuber
Florian Schweinberger
Susanne Sternhardt
Tobias Stinglwagner
Marco Taschini
Florian Thür
Eva-Maria Weber
Philipp Wezel
Dennis Wohnhaas
Alexander Yazigi
Anna Zimmermann

1 in Anstellung
2 LL.M.
3 LL.M. (UCT)
4 Fachanwalt für Urheber- und Medienrecht

Sie erzwingen die gerichtliche Durchsetzung der Ansprüche

Unsere Mandantschaft ist nunmehr gezwungen, die noch offenen Ansprüche im Wege der Klage gegen Sie durchzusetzen. Eine gerichtliche Auseinandersetzung ist damit grds. unvermeidbar.

Sie haben folgende Möglichkeiten, noch Einfluss auf den weiteren Verlauf der Angelegenheit zu nehmen:

1. Sie vermeiden weitere Kosten und erfüllen die offenen Unterlassungs- und Auskunftsansprüche

Wenn Sie sich ein Gerichtsverfahren ersparen und die Angelegenheit kurzfristig und vor allem Kosten schonend zu einem Abschluss bringen wollen, müssen Sie die Ansprüche auf Unterlassung und Auskunft erfüllen. Da Sie hierzu bereits ausreichend Gelegenheit hatte, **können Fristverlängerungen nicht gewährt werden.**

Eine rechtsverbindliche, hinreichend strafbewehrte **Unterlassungserklärung sowie die Auskunft** sind unverzüglich, spätestens jedoch bis

Mittwoch, den 16.03.2016

unterzeichnet im Original – zur Fristwahrung gegebenenfalls vorab per Telefax – zu übersenden.

Die Abmahnung sowie das Angebot unserer Mandantschaft zum Abschluss eines entsprechenden Unterlassungsvertrages sind diesem Schreiben erneut beigelegt. Die darin enthaltene Unterlassungsverpflichtung ist ausdrücklich auf die hier abgemahnte und damit auf die konkrete Rechtsverletzung beschränkt.

Ebenfalls beigelegt ist ein entsprechendes Formblatt, um die Erteilung der Auskunft zu erleichtern.

2. Sie wünschen die gerichtliche Klärung der Angelegenheit

Sollten Sie die gesetzte Frist erneut fruchtlos verstreichen lassen und sich damit für die gerichtliche Auseinandersetzung entscheiden, nehmen Sie bitte Folgendes zur Kenntnis:

Durch die gerichtliche Durchsetzung der bestehenden Ansprüche entstehen erhebliche, **zusätzliche Verfahrenskosten** (Gerichtskosten und Rechtsanwaltskosten), die Sie aufgrund der eindeutigen Sach- und Rechtslage ebenfalls zu tragen hätten.

Bei einem vorläufig geschätzten Streitwert von EUR 11.050,00 würde das potentielle Prozesskostenrisiko einer gerichtlichen Auseinandersetzung mindestens

EUR 3.861,00

betragen.

Unter

www.waldorf-frommer.de

informieren wir laufend über aktuell geführte Klageverfahren der Kanzlei. Hier finden Sie neben Urteilen auch ausführliche Hinweisbeschlüsse der Gerichte.

Unsere Mandantschaft hofft allerdings, dass Sie die Gelegenheit nutzen, ein kostenintensives Gerichtsverfahren zu vermeiden.

Für den Fall, dass Sie erneut nicht der Aufforderung unserer Mandantschaft nachkommen, haben wir Sie aufzufordern – ebenfalls innerhalb der vorgenannten Frist – Ihre **ladungsfähige Anschrift** für das Gerichtsverfahren zu bestätigen. Letztere lautet:

Peggy Hoffmann und Ingbert Hoffmann
Stieglitzstrasse 92
D-04229 Leipzig

Sollte sich Ihr Name und/oder Anschrift geändert haben, sind Sie verpflichtet, diese Veränderung unserer Mandantschaft zu unseren Händen schriftlich mitzuteilen. Zustellungsverzögerungen gehen anderenfalls zu Ihren Lasten.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Metzler
Rechtsanwalt

WALDORF • FROMMER

WALDORF FROMMER Rechtsanwälte • Beethovenstraße 12 • 80336 München

Friseursalon Ingbert & Peggy Hoffmann
Stieglitzstrasse 92

D-04229 Leipzig

Aktennummer _____ **01349/2015** - bitte stets angeben -
Telefon _____ 089 / 24 88 99 760 - Mo bis Fr 08.00 - 18.00 Uhr -
Telefax _____ 089 / 24 88 99 761
Website _____ www.waldorf-frommer.de
Datum _____ 12.06.2015

Getty Images International

./.

Friseursalon Ingbert & Peggy Hoffmann

Unlizenzierte Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung geschützten Bildmaterials

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit sind wir beauftragt, die rechtlichen Interessen der **Getty Images International**, 2nd Fl, Block 4, Bracken Business Park, Sandyford, Dublin 18, Irland wahrzunehmen. Unsere ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert.

Anlass unserer Beauftragung ist die unerlaubte Verwendung von geschütztem Bildmaterial unserer Mandantschaft.

I.

Unsere Mandantschaft ist für das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich berechtigt, Unterlassungs-, Auskunfts-, Schadenersatz- und Aufwendungsersatzansprüche bei einer unberechtigten Nutzung des von ihr vermarkteten Bildmaterials geltend zu machen.

Rechtsanwälte
und Gesellschafter

Björn Frommer
Axel Gillesen
Marc Hügel
Katja Nikolaus
Johannes Waldorf

Rechtsanwälte¹

Florian Aigner
David Appel
Clarissa Benner²
Andreas Berger
Elzbieta Bisle
Ron Bisle²
Anja Bonk
Thomas Bratschko
Denise Ebeling
Sabine Ebner
Christoph Eichler
Stephanie Emrich
Rebekka Engbarth
Thomas Fritz
Horst Gärtner
Thorsten Glock^{2,3}
Janine Groß
Daniela Grund²
Cyra Halff
Linda Haß
Thomas Janker
Alexander Jelonek
Cornelia Jergus
Nesche Kadirova
Claudia Keul
Jung-Hun Kim
Carolin Kluge
Anna Kneip
André Koch
Katharina Losso
Claudia Lucka
Frank Metzler
Philip Mysliwicz
Marijana Nikse
Philip Reichel²
Eva von Rüden
Anamaria Scheunemann
Florian Schörghuber
Florian Schweinberger
Susanne Sternhardt
Tobias Stinglwagner
Marco Taschini
Florian Thür
Eva-Maria Weber
Philipp Wezel
Dennis Wohnhaas
Alexander Yazigi
Anna Zimmermann

¹ in Anstellung

² LL.M.

³ Fachanwalt für Urheber-
und Medienrecht

Ausweislich der nachfolgenden Bildschirm-Sicherung enthält Ihre Internetseite

www.hoffmannfriseur.de

eine Darstellung, in die Bildmaterial unserer Mandantschaft ohne deren erforderliche Zustimmung eingebunden ist.



Die Verwendung des mittels Pfeil gekennzeichneten Bildmaterials ist nicht ohne Zustimmung unserer Mandantschaft gestattet. Jede Nutzung dieses Bildmaterials bedarf daher des Abschlusses einer entsprechenden Lizenzvereinbarung. Eine solche konnte bei Überprüfung der Lizenzdatenbank unserer Mandantschaft nicht festgestellt werden.

Details zum streitgegenständlichen Bildmaterial finden Sie im online einsehbaren Katalog unserer Mandantschaft (<http://www.gettyimages.de>) unter Eingabe der entsprechenden Bildnummer (hier: Bild Nr.10115447).

II.

Durch die Verwendung des oben genannten Bildmaterials haben Sie in mehrfacher Hinsicht gegen die Rechte unserer Mandantschaft verstoßen.

Das streitgegenständliche Bildmaterial erfüllt die Anforderungen des § 2 Abs.1 Nr.5, Abs. 2 UrhG an Lichtbildwerke und unterliegt daher dem Schutz des Urheberrechtsgesetzes (UrhG).

Dessen ungeachtet wäre das streitgegenständliche Bildmaterial in jedem Fall gemäß § 72 UrhG urheberrechtlich geschützt.

„Gemäß § 72 Abs. 1 UrhG sind Lichtbilder [...] genauso geschützt wie Lichtbildwerke.“ (Wanckel, Foto- und Bildrecht, 2. Aufl. 2006, S. 217)

Die Verwendung geschützter Werke unserer Mandatschaft ohne deren Zustimmung ist als **unzulässige Vervielfältigung und öffentliche Zugänglichmachung** im Sinne der §§ 16, 19a UrhG urheberrechtswidrig.

III.

Aufgrund dieser Rechtsverletzungen stehen unserer Mandatschaft **Unterlassungs-, Auskunfts-, Aufwendungsersatz- und Schadenersatzansprüche**, insbesondere gemäß §§ 97, 97a, 101 UrhG, 242 BGB zu.

Der **Unterlassungsanspruch** unserer Mandatschaft **erlischt nicht bereits durch die Entfernung des Bildmaterials** aus dem streitgegenständlichen Internetauftritt. Die für den Unterlassungsanspruch maßgebliche Wiederholungsgefahr kann nach ständiger Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes allein durch Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden.

„Die durch einen bereits begangenen Verstoß begründete tatsächliche Vermutung für das Vorliegen einer Wiederholungsgefahr kann regelmäßig nur durch die Abgabe einer strafbewehrten Unterlassungserklärung ausgeräumt werden.“ (Bundesgerichtshof, 17.07.2008, Az. I ZR 219/05)

Es ist **unerheblich, ob** der streitgegenständliche Internetauftritt **selbst erstellt** wurde **oder ein Dritter** (z.B. Werbeagentur, Internetagentur, Mitarbeiter, Bekannter) **damit beauftragt** war. Denn jeder, der urheberrechtlich geschützte Werke nutzt oder nutzen lässt, muss sich selbst davon überzeugen, dass durch die Verwendung keine fremden Urheberrechte verletzt werden:

„Verwerter müssen sich grds. umfassend und lückenlos nach den erforderlichen Rechten erkundigen (Prüfungspflicht). Werden Rechte übertragen, so genügt es in aller Regel nicht, sich auf Zusicherungen des Bestands und des Umfangs der Rechte sowie der Übertragungsbefugnis zu verlassen. Vielmehr muss der Verwerter die Kette der einzelnen Rechteübertragungen vollständig überprüfen (BGH GRUR 1988, 373, 375 – Schallplattenimport)“ (Wandtke/Bullinger/von Wolff, UrhR, 3. Auflage 2009, § 97 UrhG Rdnr.52)

„Für Urheberrechtsverletzungen und Verletzungen verwandter Schutzrechte haftet jeder, der die Rechtsverletzung begeht oder daran teilnimmt, sofern zwischen dem Verhalten und der Rechtsverletzung ein adäquater Kausalzusammenhang besteht. Darüber hinaus haftet auch der Veranlasser (so auch RGZ 78, 84, 86 – Gastwirt; BGH GRUR 1956, 515, 516 – Tanzkurse; BGH GRUR 1960, 606, 607 – Eisrevue II; BGH GRUR 1972, 141, 142 – Konzertveranstalter; KG GRUR 1959, 150 – Musikbox-Aufsteller; OLG München GRUR 1979, 152 –

Transvestiten-Show; BGH MMR 2002, 456, 460; OLG Karlsruhe MMR 2004, 256)." (Landgericht München I, MMR 2004, 260, 263)

„Im Urheberrecht gelten generell hohe Sorgfaltsanforderungen und begründet daher bereits leichte Fahrlässigkeit den Vorwurf einer Sorgfaltspflichtverletzung (vg. BGH, Urt. 10.10.1991 – I ZR 147/89. GRUR 1993, 34, 36 = WRP 1992, 160 – Bedienungsanleitung).. [...] Wer ein fremdes, urheberrechtlich geschütztes Computerprogramm zum Herunterladen ins Internet einstellt, darf sich nicht darauf verlassen, dass es sich dabei mangels entgegenstehender Anhaltspunkte um ein Programm handelt, mit dessen öffentlicher Zugänglichmachung der Berechtigte einverstanden ist. Er muss vielmehr zuvor sorgfältig prüfen, ob der Berechtigte das Programm zur öffentlichen Zugänglichmachung freigegeben hat.“ (Bundesgerichtshof, 20.05.2009, Az: I ZR 239/06)

Ob in diesem Zusammenhang möglicherweise Regressansprüche gegen Dritte bestehen, ist für die Ansprüche unserer Mandantschaft unerheblich. Denn diese Frage wäre alleine unter denjenigen zu klären, die an der Internetseite beteiligt sind oder waren.

IV.

Unsere Mandantschaft ist gesetzlich dazu angehalten, Sie vor Einleitung eines Gerichtsverfahrens abzumahnern und zur Abgabe einer Unterlassungserklärung aufzufordern:

„Der Verletzte soll den Verletzer vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens auf Unterlassung abmahnen und ihm Gelegenheit geben, den Streit durch Abgabe einer mit einer angemessenen Vertragsstrafe bewehrten Unterlassungsverpflichtung beizulegen.“ (§ 97a Abs. 1 UrhG)

Zur Vermeidung sofortiger gerichtlicher Schritte fordern wir Sie daher auf, eine rechtsverbindliche und ausreichend strafbewehrte Unterlassungserklärung unverzüglich, spätestens jedoch bis

Freitag, den 26.06.2015,

unterzeichnet im Original - gegebenenfalls vorab per Fax zur Fristwahrung - an uns zu übersenden.

Das Angebot unserer Mandantschaft zum Abschluss eines entsprechenden Unterlassungsvertrages ist diesem Schreiben beigelegt. Die darin enthaltene Unterlassungsverpflichtung ist ausdrücklich auf die hier abgemahnte und damit auf die konkrete Rechtsverletzung beschränkt.

V.

Ebenfalls bis zum oben genannten Zeitpunkt haben Sie uns außerdem gemäß §§ 101 UrhG, 242, 259, 260 BGB unter Vorlage entsprechender Belege detailliert und schriftlich **Auskunft** insbesondere über den Umfang der unlizenziierten Verwendung sowie die Herkunft des widerrechtlich verwendeten Bildmaterials **zu erteilen**.

Die Auskunftserteilung ist insbesondere zur Bezifferung des bestehenden Schadenersatzanspruches erforderlich.

In dieser Erklärung haben Sie umfassende und geordnete Angaben zu machen:

- über den Zeitpunkt, zu dem das oben genannte Bildmaterial in die gegenständliche Internetseite eingebunden bzw. von dieser entfernt wurde sowie
- über die Herkunft (Quelle) des von Ihnen vervielfältigten und öffentlich zugänglich gemachten Bildmaterials unserer Mandantschaft

Um eine vollständige und nachvollziehbare **Auskunftserteilung** zu erleichtern, haben wir diesem Schreiben ein entsprechendes **Formblatt** beigefügt.

VI.

Sollten Sie die gesetzten Fristen untätig verstreichen lassen, muss unsere Mandantschaft davon ausgehen, dass kein Interesse an einer außergerichtlichen Klärung der Angelegenheit besteht. Wir werden unserer Mandantschaft daraufhin zur Durchsetzung ihrer Ansprüche empfehlen, gerichtliche Schritte einzuleiten, was zu ungleich höheren Kosten führen kann.

Informationen unter anderem zu aktuellen Gerichtsverfahren der Kanzlei finden Sie unter

➔ www.waldorf-frommer.de

Gern stehen wir Ihnen auch telefonisch zur Verfügung:

089 / 24 88 99 760

Mit freundlichen Grüßen



Stephanie Emrich
Rechtsanwältin

Angebot zum Abschluss eines Unterlassungsvertrages

Hiermit verpflichtet sich

Friseursalon Ingbert & Peggy Hoffmann, Stieglitzstrasse 92, D-04229 Leipzig

– Unterlassungsschuldner –

gegenüber

Getty Images International, 2nd Fl, Block 4, Bracken Business Park, Sandyford, Dublin 18, Irland

– Unterlassungsgläubiger –

es ab sofort zu unterlassen, die Fotografie Nr. 10115447 ohne Zustimmung des Unterlassungsgläubigers durch Einbindung in einen Internetauftritt zu vervielfältigen bzw. vervielfältigen zu lassen und/oder öffentlich zugänglich zu machen bzw. öffentlich zugänglich machen zu lassen, wie in dem Schreiben der Vertreter des Unterlassungsgläubigers abgebildet.

Der Unterlassungsschuldner verpflichtet sich für jeden einzelnen Fall der schuldhaften Zuwiderhandlung zur Zahlung einer angemessenen Vertragsstrafe an den Unterlassungsgläubiger. Die Höhe der Vertragsstrafe wird vom Unterlassungsgläubiger nach billigem Ermessen bestimmt und kann im Streitfall vom zuständigen Gericht überprüft werden.

Leipzig, den

.....
Friseursalon Ingbert & Peggy Hoffmann

Im Original an: Waldorf Frommer Rechtsanwälte, Beethovenstr. 12, 80336 München

Vorab per Telefax an: 089 / 24 88 99 761

Unterlassungserklärung zur Akte 01349/2015

Auskunft zur streitgegenständlichen Nutzung

Das streitgegenständliche Bildmaterial wurde in den streitgegenständlichen Internetauftritt am

_____ (Datum/konkreter Zeitpunkt) **eingebunden**

und am

_____ (Datum/konkreter Zeitpunkt) **entfernt**.

Insgesamt wurde das Bildmaterial somit über einen Zeitraum von

_____ (Dauer in Monaten)

genutzt.

Herkunft des Bildmaterials:

- von der Internetseite _____ bezogen
- über eine Suchmaschine _____ bezogen
- anderweitig und zwar über _____ bezogen
- von einem Dritten erhalten, und zwar

Name: _____

Anschrift: _____

Belege hierüber sind als Anlage beigefügt

Leipzig, den

.....
Friseursalon Ingbert & Peggy Hoffmann

Auskunftserteilung zu Az.: 01349/2015